

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius

Im Anschluss an die Unterzeichnung am 21. Dezember 2013 haben die Republik Mauritius und die Europäische Union am 17. Januar bzw. am 28. Januar 2014 einander darüber unterrichtet, dass sie ihre internen Verfahren zum Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens abgeschlossen haben.

Gemäß Artikel 17 des Abkommens ist dieses somit am 28. Januar 2014 in Kraft getreten.

Unterrichtung über das Inkrafttreten der Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, das am 16. November 2000 unterzeichnet ⁽¹⁾ und 2003 ⁽²⁾, 2009 ⁽³⁾ und 2014 ⁽⁴⁾ verlängert wurde, ist gemäß seinem Artikel 12 Buchstabe a am 14. Februar 2014 in Kraft getreten. Die Verlängerung des Abkommens um einen weiteren Fünfjahreszeitraum gemäß seinem Artikel 12 Buchstabe b ist ab dem 20. Februar 2014 wirksam.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 28.11.2000, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 92 vom 4.4.2009, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 1.